

Diskussion um Umsetzung Schadenersatz-Richtlinie

Prof. Dr. Albrecht Bach

Wettbewerbstag Lademann & Associates

Hamburg, 14.01.2016



Plädoyer für Sonderrecht Kartellschadensersatz

- Absage an punktuelle Regelungen
- Absage an „Lösung durch pfadfindende Rechtsprechung“ (Müller-Graff ZHR 2015, 691)
- Umsetzung durch klare und umfassende gesetzgeberische Lösungen
- Verzicht auf „große ZPO-Reform“ - Auftrag der RiLi ist spezifische Lösung für Kartellschadensersatz
- „Grundsätze des Schadensersatzrechts“ und „Grundsätze des Zivilprozesses“ sind genauso wenig maßgeblich wie im Bereich der IP Enforcement Directive

Test: Funktionieren des Zivilrechtsstreits

- Klar konturierte gesetzliche Regelungen
- Insbesondere im Bereich der Offenlegung von Unterlagen
- Beispiel: Äquivalent zu *confidentiality ring* des englischen Zivilprozesses muss gesetzlich geschaffen werden

Materieller Anspruch auf Zugang zu Unterlagen

Umsetzung in Deutschland nach Vorbild IP Enforcement Directive

Schadensersatz-RiLi (Art. 5)

§ 140c PatG (Umsetzung Enforcement Directive)

Plausibilitäts- Test

- Antrag Kläger mit substantiierter Begründung, die mit zumutb. Aufwand zugängliche Beweismittel enthält, die die Plausibilität des Schadensersatzanspruchs ausreihend stützen

- Anspruch auf Vorlage einer Urkunde, wenn zur Begründung des Anspruchs erforderlich und Rechtsverletzung hinreichend wahrscheinlich

Verhältnismäßig- keit

- Mitgliedstaaten gewährleisten Verhältnismäßigkeit der angeordneten Offenlegung von Beweismitteln

- Anspruch ausgeschlossen, wenn im Einzelfall unverhältnismäßig

Schutz vertraulicher Informationen

- Mitgliedstaaten gewährleisten wirksame Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen in offen zu legenden Beweismitteln.

- Gericht trifft erforderliche Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen, insb. bei eV ohne Anhörung Gegner

Materieller Anspruch

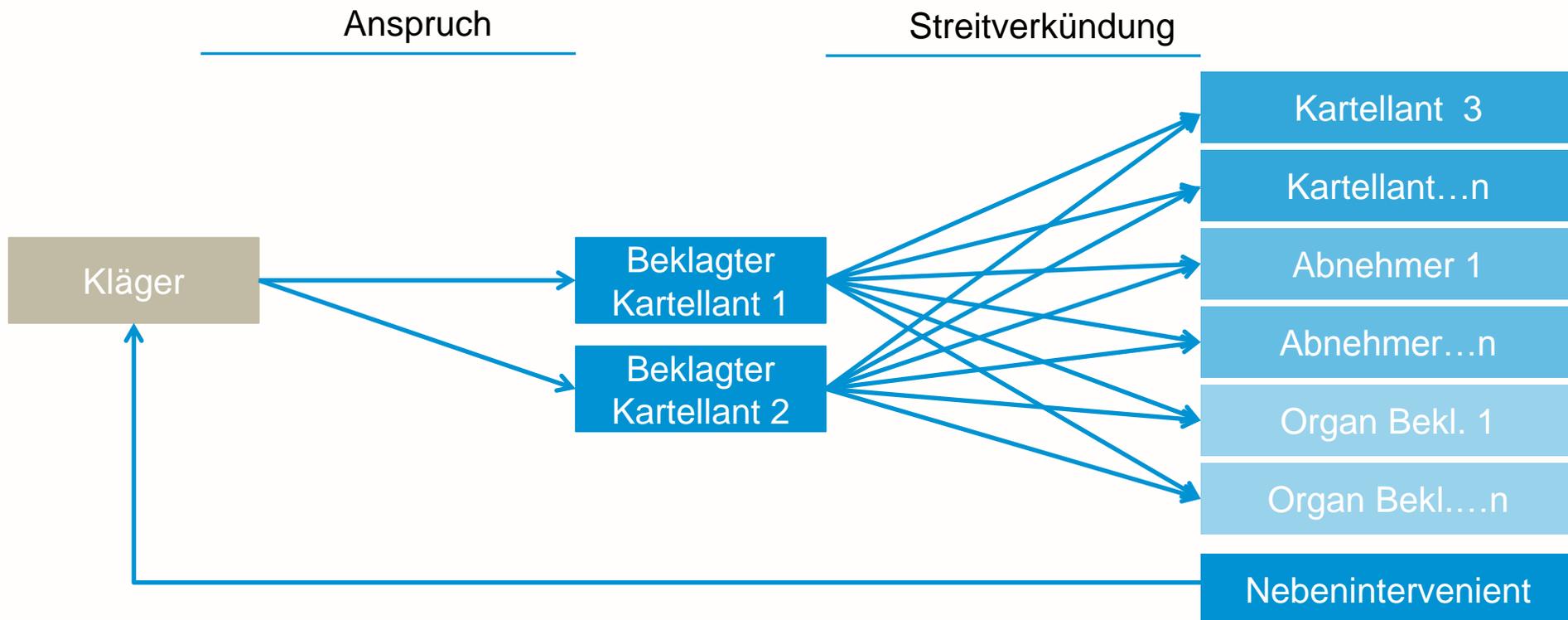
- Entspricht Anforderungen der RiLi
- Ermöglicht Zugang im Verfügungsverfahren

Passing-on: Statt „Überkompensation“ ein Freifahrtschein

- Mit Richtlinie entfällt Kategorie „Unbillige Entlastung des Schädigers“ bei Vorteilsausgleich
- RiLi will Überkompensation verhindern, nicht Schädiger privilegieren
- Passing-on Einwand in Deutschland weitgehend gefahrlos, weil indirekte Abnehmer nur in Ausnahmefällen Risiko gerichtlicher Durchsetzung eingehen
- Lösungen:
 - Verfahren kollektiven Rechtsschutzes
 - Publizität des passing-on Einwands und entsprechender Urteile
 - Radikalere Lösungen: Hinterlegung des passing-on Anteils mit geeigneten Verteilungsmechanismen über Verbraucherverbände oder direkte Abnehmer (etwa über Loyalty-Programme)

Lösung für aufgeblähtes Kostenrisiko

Kostenerstattung nach Obsiegen verpflichtet unterlegenen Kläger zur Erstattung der Kosten für Beklagte und dessen Streithelfer (dort Streitwert unklar)



Kläger ohne Einfluss auf Zahl der Streitverkündeten

Erleichterung von Settlements durch klare Regelung zum Gesamtschuldnerregress

- Gesamtschuldnerregress nach § 426 Abs. 1 BGB
 - Kopfteilregel nicht ausgeschlossen
 - Analoge Anwendung von § 254 BGB:
relativer Verursachungsbeitrag mit hoher Unsicherheit
- Rechtssicherheit durch klare Regelung mit Zweifelsregel
 - Haftung der Gesamtschuldner im Innenverhältnis nach relativem Verursachungsbeitrag, dieser entspricht im Zweifel dem Anteil am Absatz der kartellbefangenen Produkte während der Kartellzeit
 - Mit Art. 11 (6) RiLi zur Haftung des Kronzeugen vereinbar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Oppenländer Rechtsanwälte
Partnerschaft
Börsenplatz 1
70174 Stuttgart

T + 49 (0) 711 / 6 01 87 - 0
F + 49 (0) 711 / 6 01 87 - 222
www.oppenlaender.de

